

3.5

# Reglement für die Verleihung der Burgerlichen Medaille

## **Erlass in Kraft**

BRS Nr. **3.5** 

Reglement für die Verleihung der Burgerlichen Medaille

Abkürzung Medaillen-Reglement, MedR

Beschluss GBR 20. Dezember 2016

Inkrafttreten 1. Januar 2017

1. Januar 2021

Teilrevision 19. Oktober 2020

Der Grosse Burgerrat,

Ingress gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018<sup>1</sup>\*

beschliesst:

1 BRS 1.1

Burgergemeinde Bern 3.5

1

### Art. 1 Grundsätze

- Die Burgergemeinde zeichnet Personen für ihre Verdienste für Bern und/oder die Burgergemeinde\* aus durch Verleihung der Burgerlichen Medaille oder die Schenkung des Burgerrechts.
- Die Medaille kann auch postum verliehen werden:
  - a) intern: an burgerliche Behördenmitglieder und ausnahmsweise an burgerliche Mitarbeitende\*.
  - b) extern: an weitere Personen, unabhängig davon, ob sie Angehörige der Burgergemeinde sind oder nicht.
- Die Schenkung des Burgerrechts ist im Burgerrechtsreglement<sup>2</sup> geregelt.

### Art. 2 Zuständigkeit

Für die interne Verleihung ist der Kleine Burgerrat, für die externe Verleihung der Grosse Burgerrat zuständig.

### Art. 3 Voraussetzungen

- Die Medaille wird intern in der Regel verliehen:
  - a) an Burgerrätinnen und Burgerräte sowie Kommissionsmitglieder, die nur in einem Gremium mitarbeiten, nach 10 Jahren,
  - b) an Burgerrätinnen und Burgerräte sowie Kommissionsmitglieder, die gleichzeitig auch in weiteren Kommissionen, Stiftungen oder externen Funktionen tätig sind, nach acht Jahren.
  - c) ausnahmsweise an burgerliche Mitarbeitende\* in Würdigung ihrer herausragenden Verdienste um die Burgergemeinde.
- Die Medaille wird extern in der Regel an Personen verliehen, die sich um Bern und/oder die Burgergemeinde\* verdient gemacht haben.

### Art. 4 Verfahren

- Für die interne Verleihung sind vorschlagsberechtigt: die Burgergemeindepräsidentin oder der Burgergemeindepräsident\*, die Kommissionen, die Fachkommissionen und Spezialkommissionen und die Ausschüsse
- Für die externe Verleihung sind vorschlagsberechtigt: die Mitglieder des Grossen und des Kleinen Burgerrats, die burgerlichen Gesellschaften und Zünfte sowie die Burgergesellschaft.
- Die Vorschläge zur Verleihung der Medaille sind schriftlich und begründet dem Präsidium\* einzureichen, das Antrag an den Kleinen Burgerrat stellt.
- Aus den vorliegenden Vorschlägen auf externe Verleihung trifft der Kleine Burgerrat eine Auswahl und unterbreitet sie dem Grossen Burgerrat.
- Der Grosse Burgerrat verleiht die Medaille nur auf Antrag des Kleinen Burgerrats und dies in der Regel im Dreijahresturnus.

### Art. 5 Aufhebung des bisherigen Rechts\*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Vorschriften für die Verleihung der Burgerlichen Medaille vom 9. Dezember 1970 aufgehoben.

### Art. 6 Inkrafttreten\*

- Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- Die Teilrevision dieses Reglements gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 19. Oktober 2020 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.\*

<sup>2</sup> BRS 2.1

Burgergemeinde Bern 3.5

Bern, 20.12.2016 Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident Rolf Dähler Die Burgergemeindeschreiberin Henriette von Wattenwyl

# Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschlussnr.
Ingress	19.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020.217
Art. 1 Abs. 1	19.10.2020	01.01.2021	geändert	2020.217
Art. 1 Abs. 2 Bst. a	19.10.2020	01.01.2021	geändert	2020.217
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	19.10.2020	01.01.2021	geändert	2020.217
Art. 3 Abs. 2	19.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020.217
Art. 4 Abs. 1	19.10.2020	01.01.2021	geändert	2020.217
Art. 4 Abs. 3	19.10.2020	01.01.2021	geändert	2020.217
Art. 5	19.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020.217
Art. 6	19.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020.217
Art. 6 Abs. 2	19.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020.217

Burgergemeinde Bern 3.5